



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Korneuburg

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag Iglseider als Vorsitzenden sowie Mag Straßl und Mag Rak in der Rechtssache der klagenden Partei **Airhelp Limited**, Central Hong Kong, 148 Des Voeux Road, 9B Amtel Building, vertreten durch Dr Daniel Stanonik, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Salztorgasse 2/8, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, 1300 Wien-Flughafen, Office Park 2, vertreten durch MMag Christoph Krones, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Köstlergasse 1/24, wegen **EUR 1.200,-- sA** aus Anlass der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat vom 21.10.2019, 24 C 174/19x-11, in nicht öffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

[1] Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Artikel 267 AEUV folgende Frage zur **Vorabentscheidung** vorgelegt:

„Sind die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen dahin auszulegen, dass die von einem Airport-Arzt festgestellte Erkrankung und damit verbundene Fluguntauglichkeit eines Fluggastes, der sich bereits an Bord eines noch nicht gestarteten Flugzeugs

befindet, woraufhin die Beförderung dieses Fluggastes durch das Luftfahrtunternehmen abgelehnt wird, sodass der Fluggast das Flugzeug verlassen und sein Gepäck ausgeladen werden muss, als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinn des Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung anzusehen ist?“

[2] Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt.

B e g r ü n d u n g

I. Zum Ausgangsverfahren:

a. Folgender **Sachverhalt** ist unbestritten bzw aufgrund innerstaatlicher Rechtsmittelbeschränkungen (§ 501 der Österreichischen Zivilprozessordnung [ZPO]) vom Erstgericht unbekämpfbar festgestellt:

R***** M***** und H***** M***** verfügten über eine bestätigte Buchung bei der Beklagten für nachstehende Flüge:

- OS 872 von Teheran (IKA) nach Wien (VIE); planmäßige Abflugzeit am 09.01.2018, 03:50 Uhr; planmäßige Ankunftszeit am 09.01.2018, 06:00 Uhr;

- OS 451 von Wien (VIE) nach London (LHR); planmäßige Abflugzeit am 09.01.2019, 06:40 Uhr; planmäßige Ankunftszeit am 09.01.2018, 08:15 Uhr;

- AC 8283 von London (LHR) nach Halifax (YHZ); planmäßige Abflugzeit am 09.01.2018, 11:10 Uhr; planmäßige Ankunftszeit am 09.01.2018, 14:00 Uhr.

Der Flug OS 872 verspätete sich um 53 Minuten und startete tatsächlich erst am 09.01.2018 um 04:30 Uhr in IKA und landete um 06:53 Uhr in VIE. Die Flugstrecke von IKA nach YHZ beträgt mehr als 3.500 km.

Die Verspätung des Fluges OS 872 ist im Umfang von 40 Minuten auf folgendes Geschehen zurückzuführen: Nach Beginn des Boardings in IKA und erst an Board bemerkte die Senior-Crew-Mitarbeiterin der Beklagten den offenbar schlechten Gesundheitszustand eines Passagiers. Nach dem Operation Manual der Beklagten dürfen Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen als nicht flugtauglich eingestuft werden, nicht befördert werden. Ausnahmen von dieser Regel bestehen, wenn der Passagier ein ärztliches Dokument mitführt, was aber hier nicht der Fall war. Die Senior-Crew-Mitarbeiterin verständigte den Airport-Arzt zur Überprüfung ihrer ersten Einschätzung. Auch dieser hielt den Fluggast nicht für flugtauglich, weshalb die Beförderung des Fluggastes von der Beklagten abgelehnt wurde. Der Passagier musste das Flugzeug wieder verlassen, ebenso musste sein Gepäck wieder ausgeladen werden. Es konnte nicht festgestellt werden, worin die gesundheitliche Beeinträchtigung konkret bestand.

Der Flug OS 872 verspätete sich noch um weitere 13 Minuten, wobei die Gründe dafür nicht festgestellt werden konnten.

Die minimale Umstiegszeit (*minimum connecting time*) am Flughafen VIE beträgt 25 Minuten. Hätte sich der Flug lediglich um 13 Minuten verspätet, und wäre die weitere Verspätung von 40 Minuten unterblieben, dann hätten die Passagiere den Anschlussflug erreichen können.

b. Die **klagende Partei** begehrt den Zuspruch einer Ausgleichsleistung von EUR 1.200,-- samt Zinsen gemäß Artikel 5 iVm Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr 261/2004

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.

Zur Begründung bringt sie - soweit noch für das Berufungsverfahren relevant - vor, dass R***** M***** und H***** M***** ihre Forderungen an sie abgetreten hätten; sie habe diese Abtretungen angenommen. Der Flug OS 872 sei verspätet gewesen, weshalb R***** M***** und H***** M***** den Anschlussflug versäumt und den Zielort mit mehr als drei Stunden Verspätung erreicht hätten. Es seien keine außergewöhnlichen und insbesondere wetterbedingten Umstände oder sonstige Ausschlussgründe nach der genannten Verordnung vorgelegen.

c. Die **beklagte Partei** begehrt die Klagsabweisung. Sie bringt - soweit für das Berufungsverfahren relevant - vor, dass eine Vierjährige (H***** M*****) keine rechtswirksame Zessionserklärung abgeben könne. Die Verspätung des Fluges OS 872 von IKA nach VIE sei auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, weil am 09.01.2018 auf dem Flug OS 872 ein Passagier erkrankt bzw gestorben und aufgrunddessen der Flug um 40 Minuten verspätet gewesen sei.

d. Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren gänzlich ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Erkrankung oder der Tod von Crew-Mitgliedern regelmäßig keinen hinreichenden Grund im Sinne des Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 darstelle, denn dieser Umstand sei der Risikosphäre des Luftfahrtunternehmens zuzurechnen. Die Erkrankung oder der Tod eines Passagiers sei dagegen anders zu sehen, und zwar unabhängig davon, ob sich dieses Ereignis während des maßgeblichen Fluges

oder während des vorhergehenden Fluges ereignet habe; dieser Umstand falle nicht in den Risikobereich des Luftfahrtunternehmens, denn insoweit verwirkliche sich nur ein allgemeines Lebensrisiko. Es sei jedenfalls nicht damit zu rechnen und auch nicht Teil der üblichen und erwartbaren Abläufe des Luftverkehrs, dass sich ein Passagier vor dem geplanten Abflug in einem so schlechten gesundheitlichen Zustand befinde, dass er den Flug nicht antreten könne. Dieser Umstand hätte von der beklagten Partei weder vermieden werden können, noch sei er beherrschbar gewesen, weil die beklagte Partei keinen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Passagiers gehabt habe. Eine Konkretisierung dahin, welche Erkrankung in welchem Ausmaß konkret vorgelegen habe, sei von der beklagten Partei nicht zu fordern, weil diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen Gesundheitsdaten über Passagiere nicht erheben und speichern dürfe. Bei einer Erkrankung eines Passagiers kurz vor dem geplanten Abflug handle es sich um einen außergewöhnlichen Umstand. In der Folge habe die beklagte Partei alle notwendigen Schritte eingeleitet, um den Passagier von Bord zu bringen und sein Gepäck zu entladen. Es habe in dieser Situation keine zumutbaren Maßnahmen gegeben, die getroffen werden hätten können, um die Beförderung der übrigen Passagiere zu beschleunigen. Das Zur-Verfügung-Stellen einer Ersatzmaschine bzw eine Umbuchung auf einen anderen Flug hätte zu noch größeren Verspätungen geführt. Die beklagte Partei habe daher alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Beförderung der Passagiere mit der geringst möglichen Verspätung zu gewährleisten. Die weitere Verspätung von 13 Minuten sei nicht kausal für das Verpassen des Anschlussfluges gewesen.

e. Dagegen richtet sich die **Berufung** der klagenden Partei. Diese führt im Wesentlichen aus, dass die recht-

liche Beurteilung des Erstgerichts unrichtig sei: Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) habe bereits mehrmals festgestellt, dass der Gesetzgeber als außergewöhnlichen Umstand nicht jedes unvermeidbare Ereignis genügen lasse, sondern nur ein solches, das nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge entspreche, also aus den üblichen erwartbaren Abläufen des Luftverkehrs herausrage. Deshalb sei weder der Tod noch die Erkrankung eines Fluggastes als außergewöhnlicher Umstand anzusehen, weil diese Vorkommnisse im Alltag des Luftverkehrs nicht selten seien. Insbesondere sei auf Langstreckenflügen, wie auch im gegenständlichen Fall, die Erkrankung eines Fluggastes entsprechend wahrscheinlich, schon allein deshalb, weil die Passagierzahl auf Langstreckenflügen eine größere sei. Zu berücksichtigen sei, dass es daher für diesen Umstand entsprechende vorgegebene Abläufe gebe. Es gebe einen Prozess im Operation Manual für den Umgang mit erkrankten Passagieren, woraus sich erschließe, dass die beklagte Partei mit der Erkrankung von Passagieren rechnen müsse und auch damit gerechnet habe. Schon deshalb liege kein außergewöhnlicher Umstand im Sinn der Verordnung (EG) Nr 261/2004 vor. Auch wenn die Häufigkeit allein noch kein ausreichendes Merkmal für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstands sei, so sei die Häufigkeit sowie der Umstand, dass es hierfür eigens vordefinierte Prozesse gebe, jedenfalls ein Indiz dafür, dass es sich dabei um einen üblichen Vorfall im Flugverkehr handle. Es sei weiters wesentlich, wie viel von der 40-minütigen Verspätung auf das Aussteigen des Fluggastes und auf das Entladen des Gepäcks entfalle und wie viel Zeit auf den tatsächlichen medizinischen Einsatz.

f. In ihrer **Berufungsbeantwortung** beantragt die beklagte Partei der Berufung keine Folge zu geben, verweist auf Entscheidungen deutscher Gerichte, die die

Erkrankung eines Passagiers als außergewöhnlichen Umstand erachten, und schießt sich inhaltlich im Wesentlichen den Ausführungen des Erstgerichts an.

g. Das Landesgericht Korneuburg ist als **Berufungsgericht** aufgerufen in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche der klagenden Partei zu entscheiden.

Vorab ist festzuhalten, dass mit Bezugnahme auf die Ansprüche von R***** M***** die Frage der wirksamen Abtretung geklärt ist. Ob auch bezüglich der Ansprüche von und H***** M***** eine wirksame Abtretung vorliegt, wird nicht als unionsrechtliche Frage angesehen. Aus innerstaatlichen prozessrechtlichen Gründen und rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts ist darauf erst in dem Fall einzugehen, dass der Europäische Gerichtshof die Vorlagefrage verneint. Die Entscheidung ist somit - jedenfalls hinsichtlich des R***** M***** - von der Auslegung der Bestimmung des Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 abhängig.

II. Zur Vorlagefrage:

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht geht unter Anwendung der bisherigen unionsrechtlichen Rechtsprechung davon aus, dass ein Ereignis immer dann einen „außergewöhnlicher Umstand“ nach Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 darstellt, wenn es auf ein Vorkommnis zurückgeht, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und aufgrund seiner Natur oder Ursache vom Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen ist (C-549/07, C-402/07, C-432/07, C-12/11, C-257/14).

Darüber hinaus liegen zahlreiche divergente Entscheidungen österreichischer und deutscher Gerichte zur Frage, ob es sich bei einem medizinischen Notfall durch Erkran-

kung eines Fluggastes um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinn des Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 handelt, vor. Schon daraus erschließt sich, dass der Inhalt der genannten Bestimmung nicht so offenkundig ist, dass von einer *acte clair* ausgegangen werden könnte.

Eine weitere Differenzierung, welcher Anteil der 40-minütigen Verspätung auf den eigentlichen medizinischen Einsatz entfalle, und welcher Teil auf das Aussteigen des Fluggastes und das Entladen des Gepäcks, erscheint dem Berufungsgericht nicht erforderlich, zumal sich das Aussteigen und das Entladen als unmittelbare und unvermeidbare Folge des Ergebnisses der medizinischen Untersuchung darstellt.

III. Die **Aussetzung des Verfahrens** bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union beruht auf § 90 Abs 1 GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, 27. Februar 2020

Mag. Jörg Iglseder, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG